



## **Benützungsgreglement für die Ausmietung von Schulbussen**

1. Februar 2010



## **412.1 BENÜTZUNGSREGLEMENT FÜR DIE AUSMIETUNG VON SCHULBUSSEN**

### **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
Art. 1	Zweck	2
Art. 2	Eigentumsverhältnisse	2
Art. 3	Verwendungszweck	2
<b>II</b>	<b>Verantwortlichkeit</b>	<b>2</b>
Art. 4	Betriebsorgane	2
Art. 5	Sorgfaltspflicht	2
<b>III</b>	<b>Reservationen</b>	<b>2</b>
Art. 6	Anmeldung	2
Art. 7	Vergabe	3
Art. 8	Annulation	3
Art. 9	Verträge	3
<b>IV</b>	<b>Benutzungsvorschriften</b>	<b>3</b>
Art. 10	Benützung	3
Art. 11	Fahrzeug und Ausstattung	3
<b>V</b>	<b>Sicherheit</b>	<b>3</b>
Art. 12	Platzzahl	3
Art. 13	Gesamtgewicht	3
Art. 14	Führerschein	4
Art. 15	Versicherung	4
<b>VI</b>	<b>Gebühren</b>	<b>4</b>
Art. 16	Tarife	4
Art. 17	Fälligkeit der Gebühren	4
<b>VII</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 18	Widerhandlung	4
Art. 19	Einsprachen	4
Art. 20	Inkrafttreten	5
	<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>6</b>

## **BENÜTZUNGSGESETZ FÜR DIE AUSMIETUNG VON SCHULBUSSEN**

(1. Februar 2010)

Der Gemeinderat von Oberägeri,

gestützt auf § 84 Absatz 4 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) vom 4. September 1980<sup>a</sup>

beschliesst:

### **I Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement dient als Grundlage für die Benützung der Schulbusse der Einwohnergemeinde Oberägeri durch Dritte.

#### **Art. 2 Eigentumsverhältnisse**

Eigentümerin der Schulbusse ist die Einwohnergemeinde Oberägeri.

#### **Art. 3 Verwendungszweck**

Die Schulbusse der Einwohnergemeinde Oberägeri dienen primär den Schülertransporten. Während den schulfreien Zeiten können die Busse an ortsansässige Körperschaften, Organisationen, Vereine, Firmen und Personen wie auch an auswärtige Interessenten für Personentransporte zur Verfügung gestellt werden.

### **II Verantwortlichkeit**

Aufsichtsorgan ist die Liegenschaftenverwaltung der Einwohnergemeinde Oberägeri. Sie kann im Interesse eines geordneten Betriebs und zur Schonung der Fahrzeuge jederzeit zusätzliche Weisungen erlassen.

#### **Art. 4 Betriebsorgane**

- a. Liegenschaftenverwaltung
  - Sie nimmt Reservationen für die Busse entgegen, erteilt den Gesuchstellenden die erforderlichen Weisungen und stellt die Bewilligung aus.
- b. Hauswart
  - Er nimmt die Übergabe sowie die Abnahme der Fahrzeuge vor.

#### **Art. 5 Sorgfaltspflicht**

Die Busse sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Veränderungen am Fahrzeug dürfen nicht vorgenommen werden.

### **III Reservationen**

#### **Art. 6 Anmeldung**

Jede Körperschaft oder jeder Verein welcher die Busse benützen möchte, stellt rechtzeitig ein Gesuch an die Einwohnergemeinde Oberägeri. Dieses Gesuch ist mittels Formular, welches bei der Liegenschaftenverwaltung oder unter [www.oberaegeri.ch/Online\\_Schalter](http://www.oberaegeri.ch/Online_Schalter) zu beziehen ist, zu stellen.

## **Art. 7 Vergabe**

Die Reservationen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Bei gleichzeitiger Anmeldung gilt folgende Prioritätsregelung:

- Schulabteilung
- Einwohnergemeinde Oberägeri
- Ortsansässige Körperschaften, Organisationen, Vereine
- Ortsansässige Firmen und Personen
- Auswärtige Interessenten

Die Liegenschaftenverwaltung der Einwohnergemeinde Oberägeri erteilt die Bewilligung und fixiert die Daten der Ausmietung.

## **Art. 8 Annullation**

Wird eine von der Liegenschaftenverwaltung bestätigte Anmeldung nicht bis spätestens 10 Tage vor der Nutzung schriftlich durch den Gesuchstellenden annulliert, werden die Aufwendungen gemäss Mietvertrag in Rechnung gestellt.

## **Art. 9 Verträge**

Jede externe Ausmietung wird mit einem Mietvertrag geregelt. Dieses Reglement bildet einen Bestandteil der Benützungsbewilligung.

# **IV Benützungsvorschriften**

## **Art. 10 Benützung**

Die Schulbusse stehen der Schule grundsätzlich von Montag bis Freitag von 06.30 bis 17.00 Uhr und während der 1. Sportferienwoche zur Verfügung.

Den externen Benützenden stehen die Schulbusse grundsätzlich ausserhalb der Schulzeiten sowie während den Ferien, schulfreien Tagen und an Feiertagen zur Verfügung.

Ist die Bewilligung zur Benützung der Busse erteilt und sind diese übergeben, übernimmt der Benützende die Verantwortung, dass die Verpflichtungen eingehalten werden. Die Einwohnergemeinde Oberägeri lehnt ab diesem Zeitpunkt jede Haftung ab.

## **Art. 11 Fahrzeug und Ausstattung**

Das Fahrzeug wird dem Benützenden durch den Hauswart übergeben und ist nach der Benützung in sauberem, besenreinem und ordentlichem Zustand dem Hauswart zurückzugeben oder an den Bestimmungsort zurückzustellen.

Für verursachte Schäden jeder Art haften die Benützenden.

# **V Sicherheit**

## **Art. 12 Platzzahl**

Die Anzahl Sitzplätze (Erwachsene, Kinder) richtet sich nach den Angaben im Fahrzeug.

## **Art. 13 Gesamtgewicht**

Das Gesamtgewicht (Fahrzeug, Personen, Ladung) darf max. 3'500 kg betragen.

### **Art. 14 Führerschein**

Die Fahrzeuge dürfen nur von Personen mit den Führerausweiseintragungen Kat. D1, 3.5 t, Code 106 gefahren werden (Führerprüfung vor dem 01.01.2003).

### **Art. 15 Versicherung**

- a. Haftpflicht
  - ist seitens der Einwohnergemeinde Oberägeri über die Autoversicherung gedeckt.
  - Selbstbehalt CHF 500.00
- b. Vollkasko
  - Ist seitens der Einwohnergemeinde Oberägeri über die Autopolicy gedeckt.
  - Selbstbehalt CHF 1'000.00
- c. Personenschäden
  - Jede Person ist heute gegen Unfall versichert, seien es die Lenker oder Passagiere.
- d. Kostenfolge Benutzende
  - Es muss mit maximalen Kosten von CHF 1'500.00 gerechnet werden.
  - Allfällige Bonusverluste werden weiter verrechnet.

## **VI Gebühren**

### **Art. 16 Tarife**

Die Ausmietung der Schulbusse ist kostenpflichtig.

Die Gebühren richten sich nach den Angaben auf dem Mietvertrag.

Es wird unterschieden zwischen:

- Halbtagespauschale (max. 7h, inkl. 50 km), beinhaltend Übergabe/Abgabe, Benzin
- Tagespauschale ( max. 24h, inkl. 100 km), beinhaltend Übergabe/Abgabe, Benzin
- Mehrkilometer

### **Art. 17 Fälligkeit der Gebühren**

Die Benützungsggebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung an die Einwohnergemeinde Oberägeri zu bezahlen.

## **VII Schlussbestimmungen**

### **Art. 18 Widerhandlung**

Bei Widerhandlungen oder Verstössen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen der Betriebsorgane kann eine erteilte Bewilligung zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden. Die daraus entstehenden Kosten sind vom Verursachenden zu bezahlen.

### **Art. 19 Einsprachen**

Gegen Verfügungen der Liegenschaftenverwaltung kann innerhalb von 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

## **Art. 20 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 01.03.2010 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

6315 Oberägeri, 1. Februar 2010

GEMEINDERAT OBERÄGERI

Der Präsident: Pius Meier

Der Schreiber: Jürg Meier

**STICHWORTVERZEICHNIS**

Anmeldung	2	Prioritätsregelung	3
Annullation	3	Reservationen	2
Aufsichtsorgan	2	Schülertransporten	2
Benützung	3	Sicherheit	3
Betriebsorgane	2	Sorgfaltspflicht	2
Bewilligung	2	Tarife	4
Eigentumsverhältnisse	2	Übergabe	2
Einsprachen	4	Verantwortlichkeit	2
Fahrzeug und Ausstattung	3	Vergabe	3
Fälligkeit der Gebühren	4	Versicherung	4
Führerschein	4	Verträge	3
Gesamtgewicht	3	Verwendungszweck	2
Haftung	3	Widerhandlung	4
Inkrafttreten	5	Zweck	2
Platzzahl	3		









**EINWOHNERGEMEINDE  
OBERÄGERI**